

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1993

**mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Bulgarien,  
zur Änderung der Entscheidungen 93/372/EWG und 92/325/EWG sowie zur  
Aufhebung der Entscheidung 91/536/EWG**

(93/420/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom  
12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher  
und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von  
Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem  
Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern<sup>(1)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)  
Nr. 1601/92<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,  
Artikel 8, Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe c) und  
Artikel 16,

gestützt auf die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom  
15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die  
Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemein-  
schaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtli-  
nien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG<sup>(3)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Entscheidung 92/438/EWG<sup>(4)</sup>,  
insbesondere auf Artikel 18 Absatz 7,

gestützt auf die Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom  
10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für  
die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die  
Gemeinschaft eingeführten Tieren<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Richtlinie 92/118/EWG<sup>(6)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 19 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Bulgarien ist ein Ausbruch von Maul- und Klauen-  
seuche bestätigt worden.

Sachverständige der Kommission haben sich nach Bulga-  
rien begeben, um die Seuchenlage zu prüfen.

Mit der Entscheidung 93/372/EWG der Kommission  
vom 24. Juni 1993 mit Maßnahmen zum Schutz gegen  
die Maul- und Klauenseuche in Bulgarien, zur dritten  
Änderung der Entscheidung 93/242/EWG und zur  
Aufhebung der Entscheidung 93/343/EWG<sup>(7)</sup> wurde  
Bulgarien in bezug auf die Ausfuhr bestimmter lebender  
Tiere und ihrer Erzeugnisse in die Gemeinschaft regiona-  
lisiert.

Nach dem Ausbruch von Maul- und Klauenseuche gestat-  
tete Bulgarien eine Ringimpfung.

Mit der Richtlinie 72/462/EWG wurden Bedingungen für  
die Einfuhr von lebenden Tieren, frischem Fleisch und

Fleischerzeugnissen aus Drittländern festgelegt, die sich  
bezüglich der Maul- und Klauenseuche in einer Lage  
befinden wie derzeit Bulgarien.

Die Entscheidung 93/242/EWG der Kommission vom  
30. April 1993 über die Einfuhr bestimmter lebender  
Tiere und ihrer Erzeugnisse aus bestimmten europäischen  
Ländern in die Gemeinschaft in Zusammenhang mit der  
Maul- und Klauenseuche<sup>(8)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Entscheidung 93/397/EWG<sup>(9)</sup>, enthält zusätzliche Bedin-  
gungen in bezug auf die Beurkundung und vorherige  
Anmeldung von Sendungen aus bestimmten Ländern und  
Landesteilen.

In der Entscheidung 92/325/EWG der Kommission<sup>(10)</sup>,  
geändert durch die Entscheidung 92/526/EWG<sup>(11)</sup>,  
wurden die Tiergesundheitsanforderungen und Veterinär-  
zeugnisse für die Einfuhr von Rindern und Schweinen aus  
Bulgarien festgelegt.

In der Entscheidung 92/222/EWG der Kommission<sup>(12)</sup>  
wurden die Tiergesundheitsbedingungen und die tierärzt-  
liche Beurkundung für die Einfuhr frischen Fleisches aus  
Bulgarien festgelegt.

Die Bedingungen für die Einfuhr bestimmter lebender  
Tiere und ihrer Erzeugnisse aus Bulgarien in die Gemein-  
schaft müssen im Hinblick auf die Bestimmungen der  
Richtlinie 72/462/EWG und der Entscheidung  
93/242/EWG präzisiert werden.

Es ist erforderlich, die Maßnahmen anzupassen und die  
Tiergesundheitsbedingungen und die tierärztliche Beur-  
kundung für lebende Tiere und frisches Fleisch in bezug  
auf nach einer Impfung zu treffende zusätzliche  
Maßnahmen zu ändern.

Die Entscheidungen 93/372/EWG und 92/325/EWG  
müssen daher geändert werden.

Die Entscheidung 91/536/EWG der Kommission<sup>(13)</sup>  
wurde nach einem früheren Ausbruch von Maul- und  
Klauenseuche in Bulgarien erlassen. Die Bedingungen  
der vorliegenden Entscheidung ersetzen diejenigen der  
Entscheidung 91/536/EWG, die daher aufgehoben  
werden kann.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-  
ausschusses —

(1) ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

(2) ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

(3) ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 56.

(4) ABl. Nr. L 243 vom 25. 8. 1992, S. 27.

(5) ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1990, S. 1.

(6) ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 49.

(7) ABl. Nr. L 155 vom 26. 6. 1993, S. 91.

(8) ABl. Nr. L 110 vom 4. 5. 1993, S. 36.

(9) ABl. Nr. L 173 vom 16. 7. 1993, S. 36.

(10) ABl. Nr. L 177 vom 30. 6. 1992, S. 52.

(11) ABl. Nr. L 332 vom 18. 11. 1992, S. 21.

(12) ABl. Nr. L 108 vom 25. 4. 1992, S. 38.

(13) ABl. Nr. L 291 vom 23. 10. 1991, S. 20.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Entscheidung 93/372/EWG wird wie folgt geändert :

1. Dem Artikel 1 wird folgender Absatz 3 angefügt :

„(3) Unbeschadet der einschlägigen Bestimmungen der Entscheidung 93/242/EWG unterliegt die Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und anderen Paarhufern (Biungulaten) aus den in Absatz 1 nicht genannten Bezirken Bulgariens den Bedingungen gemäß Artikel 3 der Entscheidung 92/325/EWG der Kommission (").

(") ABl. Nr. L 177 vom 30. 6. 1992, S. 52.“

2. Es wird folgender Artikel 2 eingefügt :

*„Artikel 2*

(1) Die Mitgliedstaaten verbieten die Einfuhr von frischem Fleisch von Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen und anderen Paarhufern mit Ursprung in den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bezirken Bulgariens.

(2) Unbeschadet der einschlägigen Bestimmungen der Entscheidung 93/242/EWG unterliegt die Einfuhr von frischem Fleisch von Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen und anderen Paarhufern aus den in Artikel 1 Absatz 1 nicht genannten Bezirken Bulgariens den Bedingungen der Entscheidung 92/222/EWG der Kommission (").

(") ABl. Nr. L 108 vom 25. 4. 1992, S. 38.“

3. Die Artikel 2, 3, 4 und 5 werden Artikel 3, 4, 5 und 6.

4. Artikel 3 erhält folgende Fassung :

*„Artikel 3*

Die Mitgliedstaaten verbieten die Einfuhr von in Artikel 2 nicht genannten Erzeugnissen von Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen und anderen Paarhufern mit Ursprung in den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bezirken Bulgariens.“

*Artikel 2*

Die Entscheidung 92/325/EWG wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 3 Absatz 1 erhält der erste Satz folgende Fassung: „Die Mitgliedstaaten führen Rinder und Schafe aus Bulgarien ein, sofern folgende Voraussetzungen gegeben sind.“.

2. In Artikel 3 Absatz 1 wird der letzte Unterabsatz gestrichen.

3. Abschnitt V Ziffer 1 der Anhänge A und B erhält folgende Fassung :

„1. Bulgarien war während der letzten zwölf Monate frei von Rinderpest, infektiöser Rinderpleuropneumonie, vesikulärer Stomatitis und Blauzungkrankheit. Während der letzten zwölf Monate ist gegen keine der vorgenannten Krankheiten geimpft worden.“

4. Abschnitt V Ziffer 2 Buchstabe c) der Anhänge A und B zweiter Gedankenstrich wird gestrichen.

5. In Abschnitt VI der Anhänge A und B werden die Worte „(Sofern nicht vom Einfuhrmitgliedstaat gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Entscheidung 92/325/EWG angefordert, als nichtzutreffend streichen)“ gestrichen.

6. In Abschnitt V erhält Ziffer 1 der Anhänge C und D folgende Fassung :

„1. Bulgarien war während der letzten zwölf Monate frei von vesikulärer Stomatitis, klassischer und afrikanischer Schweinepest, ansteckender Schweineblähmung (Teschener Krankheit), vesikulärer Schweinekrankheit und Bläschenexanthem des Schweines. Während der letzten zwölf Monate ist gegen keine der vorgenannten Krankheiten geimpft worden. Die Impfung gegen die klassische Schweinepest ist seit mindestens zwölf Monaten verboten, und die Einfuhr von Tieren, die gegen die klassische Schweinepest geimpft worden sind, ist verboten.“

7. In Abschnitt VI der Anhänge C und D werden die Worte „(Sofern nicht vom Einfuhrmitgliedstaat gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Entscheidung 92/325/EWG angefordert, als nichtzutreffend streichen)“ gestrichen.

*Artikel 3*

Die Entscheidung 91/536/EWG wird aufgehoben.

*Artikel 4*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 28. Juli 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*